

# **Statuten des Imkervereins Bezirk Hinwil**

## **Gegründet 1901**

### **I. Zweck und Stellung**

- Art. 1 Der Imkerverein Bezirk Hinwil bezweckt, die allgemeinen Interessen der Mitglieder an der Bienenzucht zu fördern.  
Diese Zwecke werden nach den Richtlinien des VDRB und des Kantonalverbandes Zürcher Bienenzüchtervereine zu erreichen versucht.
- Art. 2 Der Imkerverein Bezirk Hinwil ist Mitglied des VDRB und des Kantonalverbandes Zürcher Bienenzüchtervereine. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **II. Bestand**

- Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv, Passiv, Ehrenmitgliedern und Veteranen. Die Bildung von Zuchtgruppen kann innerhalb des Vereins geschehen.

### **III. Mitgliedschaft**

- Art. 4 Mitglied kann jede Person beiderlei Geschlechts werden. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand, der dem Verein anlässlich der GV Mitteilung macht. Wer keine eigenen Bienen hat kann Passiv-Mitglied werden.

### **IV. Ernennungen**

- Art. 5 Zu Ehrenmitgliedern können von der GV Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und um die Hebung der Bienenzucht in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### **V. Austritt und Ausschluss**

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch Austritt mit schriftlicher Erklärung auf Ende Jahr an den Vorstand.
  - b) Durch Ausschluss durch die Versammlung auf Antrag des Vorstandes. Durch den Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.
- Art. 7 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Vorgesehene Ausschlüsse sind den betreffenden Mitgliedern vorher schriftlich anzuzeigen.
- Art. 8 Ordnungsgemäss austretenden Mitgliedern (Wegzug) wird ein Ausweis über dessen Mitgliedschaft ausgestellt.

## VI. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
  2. die Vereinsversammlung
  3. Der Vorstand
  4. Die Revisoren
  5. Die Kommissionen im Umfang der ihnen zugeteilten Kompetenzen.
- Art. 10 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Im ersten Vierteljahr findet die ordentliche GV statt. Diese hat folgende Traktanden zu erledigen:
1. Abnahme von Protokoll und Jahresrechnung
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes vom Präsidenten
  3. Festsetzung der Verein- und Seuchenbeiträge und Entschädigungen
  4. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
  5. Aufstellung des Jahresprogramms
  6. Ehrungen und Ernennungen
  7. Allfällige Statutenrevisionen
- Art. 11 Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Notwendigkeit Vereinsversammlungen statt. Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand und Angabe der Gründe verlangt.
- Art. 12 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens zehn Tage vorher mittels Zirkular oder Publikation in den Lokalzeitungen einzuladen. Versammlungen sind nach ordnungsgemässer Einladung beschlussfähig, sofern die Geschäft auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Art. 13 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei einfacher Abstimmung entscheidet das absolute Mehr. bei Aufnahme, Streichung, Ausschluss und Wiedererwägungsanträgen dagegen die Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten dagegen mit dem relativen Mehr getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Versammlungsgegenstände müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Dieser hat seine Anträge zu stellen. Anträge aus der Versammlung, die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Bezug stehen, sind zur Begutachtung an den Vorstand zu weisen. Anträge zuhanden der GV sind bis 31. Dezember an den Vorstand zu richten.

- Art. 14 Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen.

Nämlich aus:

Präsident	Vizepräsident
Aktuar	Kassier
Honigobmann	Kursleiter
Bienenberatung und	Mitarbeiter

Der Vorstand wird in zweijährigem Turnus gewählt. Jede Gemeinde soll vertreten sein. In geraden Jahren werden Präsident und Kassier gewählt. In ungeraden Jahren Vizepräsident, Aktuar und die restlichen Mitglieder.

Die zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden durch die GV alle zwei Jahre gewählt, wobei der Amtsälteste ausscheidet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Innert der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können an der nächsten Vereinsversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

- Art. 15 Der Vorstand leitet den Geschäftsgang des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und die Mehrheit anwesend ist.
- Art. 16 Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, er vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet an der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist verantwortlich, dass die Pflichten gegenüber den Verbänden in vollem Umfang erfüllt werden. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion. Der Aktuar besorgt nach Möglichkeit die Vereinskorrespondenz und führt das Protokoll über die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Kassier besorgt die allgemeine Kassenverwaltung inklusive Seuchenkasse. Er ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge. An der GV legt er dem Verein die Jahresrechnung vor.
- Art. 17 In Verhinderungsfällen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
- Art. 18 Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV nach durchgeführter Revision schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung und den Vermögensausweis. Sie haben das Recht, jederzeit in alle Bücher sowie die Kasse Einsicht zu nehmen.

## **VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 19 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) Den Statuten und Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
  - b) Eine allfällige Wahl anzunehmen.
  - c) An Versammlungen und sonstigen Vereinsanlässen teilzunehmen.
  - d) Den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
  - e) Die Seuchengesetze zu beachten.
- Art. 20 Die Ehrenmitglieder stehen in gleichen Rechten, Zahlen aber keine Mitgliederbeiträge.
- Art. 21 Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtstätigkeit von der Vereinsbeitragspflicht befreit.
- Art. 22 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **III. Kasse**

- Art. 23 Die Einnahmen beistehen aus:
- f) Mitgliederbeiträgen
  - g) Zinsen von Kapitalien
  - h) Freiwilligen Beiträgen
  - i) Subventionen
- Art. 24 Die Kasse bestreitet Ausgaben für:
- a) Anschaffungen
  - b) Jahresbeiträge an die Verbände
  - c) Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Delegationen
  - d) Prämien für Versicherungen
  - e) Die durch die Versammlung beschlossenen weiteren Ausgaben.

### **IX. Vereinstätigkeit**

- Art. 25 Der Imkerverein Bezirk Hinwil fördert die Bienenhaltung und Bienenzucht, widmet sich der Pflege der Bienen, versucht durch Beratung und geeignete Kurse das Wissen seiner Mitglieder an der Bienenzucht zu heben. Die Bienenzeitung ist für Aktivmitglieder obligatorisch, für Passivmitglieder freiwillig. Der Verein betreibt ein Museum.

### **IV. Schlussbestimmungen**

- Art. 26 Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 27 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand oder sieben Mitglieder sich zur Weiterführung verpflichten. Der Verein kann nur nach OR aufgelöst werden (Vereinsrecht).
- Art. 28 Bei einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen dem Kantonalverband Zürcher Bienenzüchtervereine zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben, bis zur Neugründung eines Imkervereins Bezirk Hinwil, der nach den Richtlinien des VDRB und des Kantonalverbandes arbeiten will.
- Art. 29 Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. März 2002 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Imkerverein Bezirk Hinwil

Der Präsident: Hans Manser  
Der Aktuar: Anton Mauer